

Rückstellungsreglement Januar 2021



Inhalt

I – Organisation	3
<hr/>	
II – Bilanzierung der Verpflichtungen (Passivseite)	5
<hr/>	
2.1 Grundsätze und Definitionen	6
2.2 Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger	6
2.3 Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten	6
2.4 Rückstellung für versicherungstechnische Risiken	6
2.5 Rückstellung für operationelle Risiken	7
2.6 Rückstellung aufgrund eines Stiftungsratsbeschlusses	7
2.7 Deckungsgrad	7
2.8 Technischer Zinssatz	7
<hr/>	
III – Arbeitgeberbeitragsreserven	8
<hr/>	
IV – Schlussbestimmung	10
<hr/>	
4.1 Änderungsvorbehalt	11
4.2 Inkrafttreten	11
4.3 Massgebender Text	11

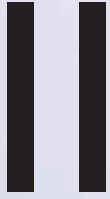
Hinweis: Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.



Organisation

I – Organisation

Der Stiftungsrat als oberstes Organ trägt die Verantwortung für den Erlass des Rückstellungsreglements.



Bilanzierung der Verpflichtungen (Passivseite)

- 6 Grundsätze und Definitionen
- 6 Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger
- 6 Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten
- 6 Rückstellung für versicherungstechnische Risiken
- 7 Rückstellung für operationelle Risiken
- 7 Rückstellung aufgrund eines Stiftungsratsbeschlusses
- 7 Deckungsgrad
- 7 Technischer Zinssatz

II – Bilanzierung der Verpflichtungen (Passivseite)

2.1 Grundsätze und Definitionen

Der Stiftungsrat regelt die Bildung technischer Rückstellungen (Art. 48e BVV 2). Die Höhe der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen richtet sich nach den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge und den Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (siehe www.skpe.ch). Der Grundsatz der Stetigkeit ist zu beachten.

Die Vorsorgekapitalien werden jeweils per Bilanzstichtag berechnet und setzen sich zusammen aus:

- dem Vorsorgekapital der Rentenbezüger;
- dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten;
- den technischen Rückstellungen.

Die technischen Rückstellungen dienen der Deckung bereits bekannter oder absehbarer Verpflichtungen, die sich auf die finanzielle Lage der Kasse auswirken oder die sich aus Ereignissen ergeben, die vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Die Rückstellungen werden bei der Berechnung des Deckungsgrads in gleicher Weise berücksichtigt wie die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger.

Der Stiftungsrat bestimmt in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge die Art und die Höhe der technischen Rückstellungen. Insbesondere sind technische Rückstellungen wie folgt zu bilden:

- Rückstellung für versicherungstechnische Risiken;
- Rückstellung für operationelle Risiken;
- Rückstellung aufgrund eines Stiftungsratsbeschlusses.

Der Experte für berufliche Vorsorge schlägt dem Stiftungsrat die zu bildenden technischen Rückstellungen und die Berechnungsmethodik vor. Art und Zweck der Rückstellungen sind im Jahresbericht offenzulegen.

2.2 Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger

Die Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger umfassen die Barwerte laufender Renten und laufende zugesprochene Teuerungszulagen einschliesslich der anwartschaftlichen Ehegattenrenten der Rentenbezüger. Die Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger sind vom Experten für berufliche Vorsorge entsprechend den gesetzlichen und reglementarischen Erfordernissen zu ermitteln.

2.3 Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten

Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten umfassen die individuellen Alterskapitalien der Versicherten. Diese entsprechen jeweils dem aktuellen Wert des Abwicklungskontos sowie dem Bewertungskurs der Anlagestrategie inklusive der positiven und/oder negativen Wertentwicklung.

2.4 Rückstellung für versicherungstechnische Risiken

Die Rückstellung für versicherungstechnische Risiken wird gebildet, um Schwankungen der Risiken Invalidität und Tod in der Risikoprämie (Rückversicherung) der aktiven Versicherten auszugleichen. Die Rückstellung wird aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge gebildet. Die Rückstellung wird jährlich neu berechnet mit einem Zielwert von mindestens 2,0% des in der Pensionskasse 2 versicherten Basislohns Sparen. Sie wird geäuft aus den Risikoprämien der aktiven Versicherten.

2.5 Rückstellung für operationelle Risiken

Die Rückstellung für operationelle Risiken besteht, um die Versicherten schadlos halten zu können im Falle von operationellen Risiken. Die Rückstellung wird gestützt auf eine Risikoanalyse festgelegt. Die Rückstellung wird jährlich neu berechnet mit einem Zielwert von mindestens 1% der in der Pensionskasse 2 versicherten Lohnsumme. Sie wird geäufnet aus den Risikoprämien der aktiven Versicherten.

2.6 Rückstellung aufgrund eines Stiftungsratsbeschlusses

Der Stiftungsrat kann auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge weitere Rückstellungen bilden. Art und Zweck dieser Rückstellungen sind im Jahresbericht offenzulegen.

2.7 Deckungsgrad

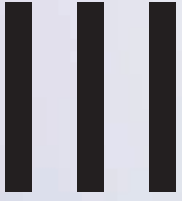
Der Deckungsgrad gemäss Artikel 44 BVV 2 entspricht dem Verhältnis zwischen

- Nettovermögen, erhöht um die Rückkaufswerte aus Versicherungsverträgen (Bruttoprinzip); und den
- Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger sowie der vom Stiftungsrat entsprechend dem vorliegenden Reglement gebildeten technischen Rückstellungen.

2.8 Technischer Zinssatz

Die Pensionskasse 2 der Credit Suisse Group (Schweiz) verwendet denselben technischen Zinssatz wie die Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz).

Die Höhe des technischen Zinssatzes wird im Jahresbericht offengelegt.



Arbeitgeber-
beitragsreserven

III – Arbeitgeberbeitragsreserven

Jeder angeschlossene Arbeitgeber kann eine gesondert ausgewiesene Arbeitgeberbeitragsreserve öffnen, aus der auf sein Verlangen hin die Arbeitgeberbeiträge erbracht werden können.

Die Arbeitgeberbeitragsreserven werden als Teil des Anlagevermögens investiert und gemäss der jährlichen Performance des Anlagevermögens verzinst.

IV

Schlussbestimmung

11 Änderungsvorbehalt

11 Inkrafttreten

11 Massgebender Text

IV – Schlussbestimmung

4.1 Änderungsvorbehalt

Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Reglement jederzeit zu ändern.

4.2 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrats vom 29. Oktober 2020 per 31. Dezember 2020 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 8. Februar 2020.

4.3 Massgebender Text

Das vorliegende Reglement wird in deutscher Sprache erstellt und kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

PENSIONSKASSE 2 DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

Philip Hess
Präsident des Stiftungsrats

Thomas Isenschmid
Vizepräsident des Stiftungsrats



PENSIONSASSE 2 DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

JPK

Postfach

8070 Zürich

credit-suisse.com/pensionskasse

Copyright © 2020 Pensionskasse 2 der Credit Suisse Group (Schweiz) und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.